

C.

Hans-Helmuth Knütter

II.

Trotz Skandal nicht tot - Pannen, Pech und Pleiten beleben jeden Geheimdienst

Oh dieses ewige Thema! Schon wieder mal Verfassungsschutz, CIA, Spitzel, Geheimdienstskandale. Viele Menschen können es nicht mehr hören, teils, weil in unserer Spaßgesellschaft mit der Zeit alles langweilig wird. Außerdem ist die Welt der Geheimdienste zwar interessant, aber auf eine doch sehr zwiespältige Weise: Spitzel, Verräter, Spionage, Tarnung – das ist doch auch widerwärtig und anrühlig. Die politisch Korrekten in Deutschland sprechen gerne von den dunklen Flecken deutscher Geschichte. Damit ist meist nur die NS-Zeit gemeint. Eine zeittypische Verengung des Geschichtsbildes. Denunziation, Spitzelei, Gesinnungsüberwachung haben aber eine lange Geschichte. In Deutschland, der „verspäteten Nation“ ist Politik immer Weltanschauungssache gewesen. Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation war kein Nationalstaat, sondern ein religiös legitimiertes politisches Gebilde. Wird Politik nicht pragmatisch gesehen, gilt Opposition als Verrat, abweichende Meinung als Ketzerei. Gewiß, Inquisition und Hexenprozesse hat es nicht nur in Deutschland gegeben. Aber vom 15. bis ins 20. Jahrhundert war insbesondere Deutschland der Tummelplatz von religiösen und politischen Ideologien und damit zusammenhängender terroristischer Gesinnungsüberwachung. Wohl nirgendwo sonst haben Geheimdienste ein derartiges Betätigungsfeld gefunden wie in Deutschland. Erinnern wir an Gestapo und Sicherheitsdienst der SS im 3. Reich, Staatsicherheit in der DDR, die ausländischen Geheimdienste im besetzten Deutschland, der Nahtstelle zwischen Ost und West. In Westberlin sollen in den vier Sektoren zwischen 1945 und 1990 angeblich bis zu 120 deutsche und ausländische private und staatliche Geheimdienste ihr Unwesen getrieben haben: Eine Summe aus Sodom, Gomorra, Babel und Shanghai. Und auch der „Verfassungsschutz“, der 1950 gegründete Inlandsgeheimdienst der BRD, steht in dieser Tradition.

VS-Skandale und ihre Bedeutung

Deutschland scheint eine Skandalrepublik zu sein. Die Medien überschwemmen uns mit Berichten über Skandale der Politiker und Wirtschaftsbosse. Meistens geht es um Vorteilsnahme, oft um finanzielle Zuwendungen. Auf diese Weise ist eine schlimme Atmosphäre des Misstrauens und Belauerns entstanden, noch verschlimmert durch eine hämische Freude, wenn man dem Gegner etwas Dreckiges anhängen kann. Sehr übel ist auch die Gesinnungsschnüffelei in Deutschland. Sie ist von den totalitären Ideologien den Nationalsozialismus und dem Kommunismus, im 20. Jahrhundert tief geprägt worden. Im Rahmen der sogenannten „Vergangenheitsbewältigung“ wurde der politische Gegner pseudomoralisch diskriminiert nach der Methode „Ich weiß was über wen“. Die Vergangenheit wurde mißbraucht, um lästige Konkurrenten aus dem Sessel zu kippen.

Aber nun zum Verfassungsschutz. Was hat dieser staatliche Sicherheitsdienst hiermit zu tun? Seine Entwicklung belegt wieder einmal die Wahrheit des Spruches „Deutsch sein heißt, eine an sich vernünftige Sache so betreiben, daß sie in ihr Gegenteil verkehrt und völlig verdorben wird.“ Oder: „Gut gedacht, schlecht gemacht“. Dieser Inlandsgeheimdienst, dem man damals bewußt keine Exekutivbefugnisse gab, hat unterdessen alle Begrenzungen überschritten und eine Gesinnungskontroll- und Schnüffelpraxis entwickelt, die sich von den totalitären Herrschaftsformen der Vergangenheit nur graduell, aber nicht prinzipiell unterscheidet. Eine lange Liste von Skandalen belastet zwar den Ruf dieser unerfreulichen Behörden, hat aber nicht zu ihrer Beschränkung oder gar zu ihrer Auflösung geführt. Eine kleine, sehr unvollständige Blütenlese:

Was soll man von einem Geheimdienst halten, dessen Leiter zum Feinde überläuft? Genau das widerfuhr dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dessen erster Präsident, *Dr. Otto John*, am 20. Juli 1954 verschwand, in Ostberlin wieder auftauchte und von dort gegen die „neofaschistischen“ Tendenzen der Regierung *Adenauer* hetzte. Einen vergleichbaren Fall hatte es in der Geschichte der Geheimdienste schon einmal gegeben: Kurz vor dem ersten Weltkrieg wurde der Chef des österreichischen Nachrichtendienstes, *Oberst Redl*, als russischer Spion entlarvt. Er erschoss sich, *Otto John* aber kam ein Jahr nach seinem Ausflug nach Ostberlin in die BRD zurück und erhielt eine verdiente Zuchthausstrafe. Das Amt aber überstand diesen und die folgenden Skandale ungeschmälert. Ein Präsident, *Hubert Schrübbers*, verlor seinen Posten wegen NS-Verstrickungen, ein anderer, *Richard Meier*, wegen einer privaten Affäre. *Klaus Kuron*, zuständig für die DDR-Gegenspionage, erwies sich als Agent der Staatssicherheit, und der Regierungsdirektor *Tiedge* lief nach Ostberlin und später nach Moskau über, wo er sich heute noch befindet. Aber auch die Landesbehörden haben ihren Anteil an den Skandalen. Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Berlin fielen hier besonders auf. Vor einiger Zeit mußte das von Intrigen zerrissene Berliner Amt aufgelöst und als Abteilung der Innenverwaltung weitergeführt werden. In Thüringen gab es über Monate hinweg öffentlichen Streit über die Arbeit des Amtes, die von den Linksextremisten, insbesondere der PDS, ausgenützt wurden. Der Leiter des Amtes ging schließlich über Bord. Baden-Württemberg leistete sich mit der Diskriminierung des ehemaligen Bundeswehrgenerals *Schultze-Rhonhof*, ferner mit einem illegal in der Schweiz tätigen und dort aufgefliegenen Mitarbeiter und dem Fall „*Axel Reichert*“ drei peinliche Reinfälle. Wer weiß, was noch vor-, aber nicht rausgekommen ist. Der Letztgenannte wurde beschuldigt, die rechtsextremen Vorfälle, die Objekt seiner verfassungsschützerischen Tätigkeit sein sollten, selber provoziert zu haben. Auch in Nordrhein-Westfalen fiel der dortige Verfassungsschutz mehrfach unangenehm auf. Nicht nur, daß hier seit Jahren ein Privatkrieg gegen die Wochenzeitung *Junge Freiheit* geführt wird, die gar nicht in NRW erscheint, auch zum Scheitern des NPD-Verbotsprozesses trug die Behörde bei; denn einer der wichtigsten und hochrangigsten Spitzel, *Udo Holtmann*, stand in ihrem Sold. Erst jüngst stellte sich heraus, daß diese Behörde mit Linksextremisten im „Kampf gegen Rechts“ eng zusammen arbeitet. Schließlich der Fall Niedersachsen. Dort hatte ein Gericht dem Verfassungsschutz die Bespitzelung der „Republikaner“ untersagt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, kommt es nicht auf die kritisch ablehnende Einstellung zur politischen gesellschaftlichen Ordnung der BRD und ihrer Länder an. Eine aktiv-kämpferische Haltung muß hinzukommen. So stand es auch im Niedersächsischen Gesetz. Da es an dieser Voraussetzung fehlte, untersagte das Gericht die Spitzelei. Einem wirklich freiheitlichen politischen System hätte es nun gut zu Gesichte gestanden, die Schnüffelei einzustellen. Nicht so die SPD-Regierung Niedersachsens unter Ministerpräsident

Gerhard Schröder. Man änderte das Gesetz. Die lästige, hemmende Bestimmung wurde gestrichen, um weiter spitzeln¹ zu können.

Die zahlreichen Skandale, die das erhabene Bild des Schützers der demokratischen Verfassung trüben, rufen in der öffentlichen und veröffentlichten Meinung zunächst Interesse und bald wieder abflauende moralische Entrüstung hervor. Dann geschieht Erstaunliches: Der Geheimdienst wird nicht etwa beschädigt, sondern entsteigt den Skandalen reorganisiert und gestärkt. Wie ist diese erstaunliche Regenerationsfähigkeit zu erklären?

Wir leben in einer geistig-moralisch unruhigen Übergangszeit. Bisherige Werte und Strukturen wandeln sich, Neues entsteht, ohne daß aber dessen Konturen bereits deutlich erkennbar sind. Die hieraus resultierenden Spannungen äußern sich oft in Gewalttaten. Der technisch-wissenschaftliche Fortschritt ermöglicht folgenreiche, blutige Aktionen. Die Form der Auseinandersetzung wandelt sich vom offenen, ehrlich erklärten Krieg zum Kampf an der geheimen Front. Attentate auf führende Politiker, Terror gegen die Bevölkerung, Anschläge auf administrative, produzierende und kommunikative (zum Beispiel Verkehrswesen) Einrichtungen nehmen zu. In diesem verborgenen Kampf (Guerilla = Kleinkrieg) sind die Geheimdienste ein unverzichtbares Mittel im Abwehrkampf der etablierten Ordnungen. Hier liegt die Antwort auf die Frage nach der durch Skandale nicht zu erschütternden Existenz der Geheimdienste.

Die ideologische Motivation des Angreifers legt eine ebenfalls ideologisch (zum Beispiel antitotalitär) begründete Abwehr nahe – mit allen Möglichkeiten des Mißbrauchs, auf die hier hingewiesen wird.

Illusorisch wäre der Versuch, die Geheimdienste einzuschränken oder gar abzuschaffen. Erstrebenswert hingegen, ja überlebenswichtig für die Freiheit ist ihre Kontrolle.

Eine Demokratie beruht auf anthropologischem Optimismus. Der Mensch gilt prinzipiell als gutwillig. Ein Geheimdienst aber rechnet mit der menschlichen Niedertracht und arbeitet mit Lüge, Heuchelei, Denunziation und Verrat. Das demokratische Selbstverständnis drückt sich in Vorstellungen wie Selbstbestimmung, Würde des Menschen, Mündigkeit der Staatsbürger, Trennung von öffentlicher und privater Sphäre und Unverletzlichkeit der Privatsphäre aus. Dazu paßt ein Geheimdienst nicht, obwohl es doch in allen sich demokratisch nennenden Systemen welche gibt – sogar mit zunehmender Bedeutung. Warum wird das Übel hingenommen? Das liegt auch an der Mentalität der Bevölkerung. Da gibt es einerseits die Konservativen, zu denen in der Regel auch die Angehörigen des öffentlichen Dienstes gehören. Die sind obrigkeitstreu. Was der Staat tut, gilt als gut. Auf der anderen Seite die Rot-Grünen. Sie sehen im Staate keine ethische Größe, keine Ordnungsmacht in der Tradition von *Hegel* („Der Staat ist die Wirklichkeit der sittlichen Idee“), sondern ein Instrument zur Umverteilung, ein Mittel, an „Staatsknete“ zu kommen und feine, einträgliche Posten zu besetzen. Diese Halbarchisten nehmen auch zum Verfassungsschutz eine Haltung des „Halb und Halb“ ein. Einerseits gibt es für die eigene Klientel viele schöne Posten, außerdem läßt sich der Geheimdienst als Instrument zur Sicherung der eigenen Parteiherrschaft instrumentalisieren. Im Dilemma zwischen Staatskritik und Machtinteresse sind die Etablierten auf die gloriose Idee gekommen, im Verfassungsschutz, wie auch in der Polizei, eine Sozialagentur zu sehen. Sie soll

¹ Eine Aufzählung weiterer Vorfälle bei *Claus Nordbruch*, *Der Verfassungsschutz. Organisation, Spitzel, Skandale*, 1999, 396 Seite; speziell zu Bayern und Baden-Württemberg siehe *Bernd Kallina*, *Der Inlandsnachrichtendienst als Akteur einer umstrittenen Geschichtspolitik – Die Fälle der Historiker Schickel und Hoffmann in: Hans-Helmuth Knütter und Stefan Winckler* (Herausgeber): *Der Verfassungsschutz auf der Suche nach dem verlorenen Feind*, 2000, S. 268 ff.

nicht repressiv, sondern präventiv wirken, gut zureden, Schäden und Bedrohungen bereits im Vorfeld erkennen und durch Aufklärung Schlimmeres vermeiden. Denn der Mensch ist doch gut und muß nur zum Guten angeleitet werden. Aber ach! Wie bei den politisch korrekten Reformen üblich, geht der Schuß nach hinten los. Ein öffentlich tätiger Geheimdienst ist ein Paradox. Das edle Konzept geht in der Praxis genau daneben: Die Öffentlichkeitsarbeit entartet zur banalen Propaganda. Verfassungsschutz wird zum Bonzenschutz, Öffentlichkeitsarbeit zur Diffamierung, ein Kampfmittel im kalten Bürgerkrieg. Die Wirkung besteht in der Vergiftung des politischen Klimas. Hierin liegt der eigentliche Skandal des Verfassungsschutzes, der das Gegenteil des Beabsichtigten bewirkt.

Bedrohlich für die Freiheitsrechte ist die anschwellende Überwachung. Die neuen Medien, die Mobiltelefone, generell die Telekommunikation „erfaßt“ die Menschen in einem im wahrsten Sinne „unvorstellbaren“ Maße: Niemand hat eine Vorstellung von der geräuschlosen, im Alltag nicht auffälligen ständigen Beobachtung. Sie wird fürsorglich mit der Gefahr des Terrorismus begründet. Viele orientierungslose, aber orientierungsbedürftige Staatsbürger lassen sich diese Fürsorge gerne gefallen. In der allgemeinen Wertschätzung rangiert die Sicherheit vor der Freiheit.

Wer, außer Anarchisten und Psychopaten, kann etwas gegen die staatliche Garantie von Sicherheit und Ordnung haben? Nun, die Gefahr liegt in der ideologischen Bindung der herrschenden Parteienoligarchien. Ihnen geht es um die Wahrung ihres Einflusses und die Bekämpfung neuer politischer Bewegungen, die von vorn herein unter Extremismusverdacht gestellt werden. Das geschah mit den Grünen in ihrer Anfangszeit, mit den „Republikanern“, die aus der CSU erwachsen und von ehemaligen SPD-Mitgliedern verstärkt worden sind. Das gilt selbst von einer bürgerlich ehrenwerten Gruppe wie dem aus der FDP kommenden „Bund freier Bürger“. Grotesk ist das „Sicherheitsstreben“ gegenüber der PDS: Als Konkurrenz der SPD wird sie bekämpft, als Mehrheitsbeschaffer auf kommunaler und Länderebene gilt sie als etabliert: Feind und Schutzobjekt gleichermaßen.

Verfassungsschutz als Machtmißbrauch

In einer der Öffentlichkeit kaum bekannten Dissertation hat *Christiane Hubo* den ideologisch begründeten Mißbrauch politischer Macht dargestellt.² Die Autorin hat die Verfassungsschutzberichte verglichen und stellt eine manipulative Tendenz dieser „Aufklärung“ fest. Seit 1995 werden neben tatsächlichen rechten Gewalttätern auch solche in die Statistik einbezogen, bei denen lediglich „Anhaltspunkte“ für Gewaltbereitschaft gegeben sind. Beim Linksextremismus werden aber mehrere tausend Personen, die zum Mobilisierungspotential zählen, nicht mitgezählt. Der Aussagewert der in der Öffentlichkeit wahrgenommenen Gesamtzahlen werde damit erheblich relativiert, lautet das sehr zurückhaltend formulierte Urteil der Autorin.

Christiane Hubo begibt sich, wie es in einer Dissertation sein muß, in die Höhen und Tiefen der politischen Theorie, wenn sie sich dem Wertrelativismus der Weimarer Demokratie zuwendet. Aus deren Hilflosigkeit dem Extremismus gegenüber wird ja die Wertgebundenheit des Grundgesetzes abgeleitet. Das war verständlich in den Jahren des Kalten Krieges, als es vor allem um die Abwehr des Kommunismus ging. In der Tat waren die SED und die an ihrem Gängelband laufenden KPD und DKP Agenturen einer fremden, feindlichen Macht. Ihre kämpferische Abwehr war notwendig und berechtigt. Aber gut gemeint heißt noch lange nicht

² S. *Christiane Hubo*, Verfassungsschutz des Staates durch geistig-politische Auseinandersetzung. Ein Beitrag zum Handeln des Staates gegen Rechts. 1998, 290 Seiten; es handelt sich um eine Dissertation bei dem Verwaltungsjuristen *Prof. Dr. Helmut Quaritsch*, Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer.

gut gemacht. In Anlehnung an den ehemaligen Bundesverfassungsrichter *Hans Hugo Klein* stellt *Christiane Hubo* fest, daß die wertgebundene Demokratie vom Bürger nicht nur die Beachtung der Rechtssätze verlangt, sondern darüber hinaus Identifizierung und Realisierung, ihn also viel intensiver in die Pflicht nimmt. Das führt zu Eingriffen in die Freiheitsrechte. Der Verfassungsschutz wird auf den vorstaatlichen Bereich der politischen Willensbildung vorverlagert (Seite 23 f). Sagen wir es mit dem Wort, das *Christiane Hubo* zurückhaltend vermeidet: Es findet Gesinnungskontrolle statt. Immerhin stellt sie fest: „Die Sicherung der Verfassung darf nicht dazu führen, daß die ständige politische Auseinandersetzung, die für die freiheitliche demokratische Staatsordnung konstituierend ist, durch die Ausschaltung des freien Wettbewerbs der politischen Ideen aufgehoben wird.“ (Seite 28). Ein Grundproblem der geistig-moralischen Befindlichkeit hierzulande deutet *Christiane Hubo* an (Seite 120): Im Verfassungsschutzbericht des Bundes für 1996 wird über zwei Meinungsfreiheitskampagnen berichtet. Je ein „Appell der Hundert“ und ein „Appell der Fünfhundert“ haben in Zeitungsanzeigen auf die Gefährdung der Meinungsfreiheit in der BRD hingewiesen. Der Verfassungsschutzbericht referiert das mit dem Hinweis, daß neben „rechtsextremistischen“ Publizisten und Akademikern „mehrheitlich“ (!) Personen unterzeichnet hätten, die „bislang“ (!) nicht durch „rechtsextreme“ Äußerungen in Erscheinung getreten seien. Wer wird hier wegen einer legalen, legitimen, ja notwendigen Meinungsäußerung in den Verdacht des Rechtsextremismus gerückt? Die Tücke liegt darin, daß der Verfassungsschutz sich herausreden wird - wie es in der prozessualen Auseinandersetzung mit der *Jungen Freiheit* auch geschehen - man habe ja nur auf „tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen“ hingewiesen und im übrigen niemand bespitzelt und auch keinen Namen genannt. Aber dennoch hat sich eine Behörde, die konkrete Verfassungsgefährdungen beobachten soll wie Hoch- und Landesverrat, Gewaltpropaganda und -taten, angemäßt, Meinungsäußerungen zu zensieren, die keinen von den vorstehenden Tatbeständen erfüllen. Das Fazit von *Christiane Hubo* lautet:

„Die Entgrenzung des Extremismusbegriffs, besonders deutlich in der Formel vom Extremismus der Mitte und damit die Einordnung aller derjenigen, die linken Bestrebungen ablehnend gegenüber stehen, als rechtsextrem, könnte letztlich dazu führen, daß solcher Art begriffliche Ausweitungen benutzt werden, den demokratischen Verfassungsstaat zu delegitimieren. Der Extremismusbegriff würde dann zum offensiven Kampfmittel von Bestrebungen werden, die selbst dem Verfassungsstaat reserviert gegenüber stehen...“ (gemeint sind Linksextremisten). (Seite 128).

Was nicht übersehen werden darf: Der „Verfassungsschutz“ ist Teil des politischen Systems. Seine Tätigkeit, seine Aufgaben, seine Fehler müssen im Rahmen der Politik gesehen werden, nicht etwa auf die einzelnen Behörden isoliert.

Abschaffung der Verfassungsschutzberichte

Wie die Stasi für die SED die Dreckarbeit gemacht hat, tut das der „Verfassungsschutz“ für die BRD-Parteien-Oligarchie. Das entschuldigt die Agenten und ihre üblen Methoden nicht, aber das Übel an der Wurzel packen bedeutet, den Einfluß der Kartellparteien zurück zu drängen. Ein erster Schritt könnte die Einstellung der „Verfassungsschutzberichte“ und jeglicher so genannter „Öffentlichkeitsarbeit“ der VS-Behörden sein. Ein „Geheimdienst“ ist nun einmal keine „Sozialagentur“, sondern hat den verdeckt operierenden Gegner in dessen Umfeld zu bekämpfen. Ein „offener“ Geheimdienst ist eine Grotteske. Eine weitere Notwendigkeit könnte ein Verbot für die hauptamtlichen „Verfassungsschützer“ sein, sich bei ihrer publizistischen Tätigkeit auf ihre Amtszugehörigkeit zu berufen. Statt der „Berichte“ darf allenfalls

eine nüchterne Statistik politischer Kriminalität veröffentlicht werden. Insbesondere jede Erwähnung einer „vorverlegten Beobachtung“ wird verboten. Sie mag in Einzelfällen politischer Kriminalität unverzichtbar sein. Die Behörden haben sich aber jeder diskriminierenden Äußerung zu enthalten. Die bisherige Praxis führt geradezu zwingend zum Mißbrauch, zu Gesinnungsschnüffelei. Auch die Abschaffung der Verfassungsschutzbehörden und die („eingeschränkte“ Übertragung ihrer Aufgaben auf die Polizei sollte erwogen werden, dürfte aber zunächst nicht realisierbar sein. Den polizeilichen Staatsschutz gibt es jetzt schon, und die Trennung zwischen beobachtendem Verfassungsschutz und exekutiver Polizei erwies sich als gut gedacht, aber schlecht gemacht. Die vorgesehene Trennung der Funktionen und die Beschränkung des Verfassungsschutzes aufs Beobachten schränkt dessen Tätigkeit nicht ein, sondern veranlasste eine hemmungslose Ausweitung des Spitzelns.

Bisher wurde über Negative wie Pleiten und Skandale der Geheimdienste gesprochen. Ein Stichwort muß an dieser Stelle genannt werden: Der schleichende Verfassungswandel. Er ist ein Ergebnis der Veränderung von Werten, gesellschaftlichen und politischen Strukturen und Konventionen. Die innerstaatlichen Geheimdienste wären überfordert, wenn sie, deren Tätigkeit durch diesen Wandel bedingt ist, hier die Realverfassung „schützen“ sollten. Gibt es doch oft einen Gegensatz zwischen Verfassungstext, Verfassungsanspruch und Verfassungswirklichkeit. Die Auffassung des Verfassungsschutzes als einer Sozialagentur, die politische Einstellungen in veröffentlichten Bewertungen zu beurteilen hat, muß notwendig zum Mißbrauch führen, weil die Grenzüberschreitungen zur Zensur, zur Gesinnungskontrolle und -korrektur einfach nicht zu vermeiden sind. Nur eine strikte Enthaltensamkeit bei der „Öffentlichkeitsarbeit“ vermeidet die Vergiftung des politischen Klimas.

Toleranz nur für links?

Welche Schwierigkeiten entstehen können, wenn ein Geheimdienst als Volkserzieher öffentlich auftritt, zeigt sich am unheilvollen Einfluss von *Herbert Marcuse* (1898-1979), einem der 68iger Idole. Seine Theorie der „repressiven Toleranz“ ist eindeutig verfassungswidrig im Verständnis des Grundgesetzes. Gleichwohl hat seine Auffassung auch auf die sogenannten „demokratischen“ Parteien der BRD nachhaltige Wirkung gehabt.³

Marcuse meint, Toleranz sei notwendig, den Weg zur Freiheit zu finden:

„Diese Toleranz kann allerdings nicht unterschiedslos und gleich sein hinsichtlich der Inhalte des Ausdrucks in Wort und Tat; sie kann nicht falsche Worte und unrechte Taten schützen, die demonstrierbar den Möglichkeiten der Befreiung widersprechen und entgegen wirken. Solche unterschiedslose Toleranz ist gerechtfertigt in harmlosen Debatten, bei der Unterhaltung, in der akademischen Diskussion; sie ist unerlässlich im Wissenschaftsbetrieb, in der privaten Religion. Aber die Gesellschaft kann nicht dort unterschiedslos verfahren, wo die Befriedung des Daseins, wo Freiheit und Glück selbst auf dem Spiel stehen: hier können bestimmte Dinge nicht gesagt, bestimmte Ideen nicht ausgedrückt, bestimmte politische Maßnahmen nicht vorgeschlagen, ein bestimmtes Verhalten nicht gestattet werden, ohne daß man Toleranz zu einem Instrument der Fortdauer von Knechtschaft macht“ (a. a. O., S. 99 f.).

³ Kritisch zu Marcuse: *Rolf Kosiek*, Die Frankfurter Schule und ihre zersetzenden Auswirkungen, 2001, insbesondere S. 34; *Herbert Marcuse*; Repressive Toleranz, in: *Robert Paul Wolff* u. a.: Kritik der reinen Toleranz. Frankfurt a. Main, Suhrkamp, 1966 (edition suhrkamp 181), S. 91. Hier: Seite 99 f., 124. Zu Marcuses Einfluß auf die 68iger s. *Gerd Koenen*: Das rote Jahrzehnt. Unsere kleine deutsche Kulturrevolution 1967-1977. Köln 2001, insbesondere S. 47 f.

An anderer Stelle rät *Marcuse*:

„Wenn der Student nicht in entgegen gesetzter Richtung zu denken lernt, wird er geneigt sein, die Tatsachen in den herrschenden Rahmen der Werte einzuordnen...zur Wahrheit gehört wesentlich die Anerkennung des erschreckenden Ausmaßes in dem Geschichte von den Siegern gemacht und für sie aufgezeichnet wurde, d. h., des Ausmaßes, in dem Geschichte fortschreitende Unterdrückung war.“ (a. a. O., S. 124).

Nach diesem Verständnis gilt Toleranz nur für Progressive, das als moralisch gut gilt. Die bürgerliche Auffassung, Staat und Gesellschaft hätten weltanschaulich neutral zu sein, ist hiernach falsch, da auf diese Weise auch das schlechte (!) Alte, das Repressive toleriert würde. Damit würde Toleranz ins Gegenteil verkehrt. Was aber zum Progressiven gehört, bestimmt die sozialistisch-progressive Elite, also *Marcuse* und die Seinen im Geiste selbst. Die Gewißheit, das Progressive sei auch das moralisch Gute, kommt aus dem Glauben. Es ist empirisch nicht beweisbar.

Es ist unwahrscheinlich, daß die heutigen Verfassungsschützer, etwa in NRW, je etwas von *Herbert Marcuse* gehört haben. Sein Geist aber wirkt als „sinkendes Kulturgut“. Es hat über den Kreis der 68iger hinaus allgemein gesellschaftliche Bedeutung gewonnen. Dieser verengte Toleranzbegriff ist aber im Sinne der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ verfassungsfeindlich. Wenn sich also der Verfassungsschutz des Bundes und mancher Länder erkennbar an Auffassung von *Marcuse* orientiert, auch ohne Kenntnis des Urhebers, verhalten sie sich ebenfalls verfassungsfeindlich. Die *Marcuse*-Moralisten hüten die (von ihnen selbst definierte) Wahrheit. Grundgesetzkonform aber wäre es, die Legalität zu hüten.

Es ist also im Sinne Marcuses, falsche, d. h. „bürgerliche“ Auffassungen nicht zu tolerieren. Sie dienen einer repressiven Ordnung, und sind damit selbst intolerant. Nach dieser Auffassung wäre es widersinnig, das Intolerante zu tolerieren. Wie nahe diese Auffassung der bundesrepublikanischen Praxis steht, zeigt der Spruch „keine Freiheit für die Feinde der Freiheit“, der bereits zu *Adenauers* Zeiten üblich war. Bezeichnenderweise wurde niemals der Urheber dieser Forderung erwähnt: *Louis Antoine Saint-Just* (1767-1794), eine der blutigsten Figuren des *terreur* der französischen Revolution, der auf diese Weise für „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ stritt.

Verfassungsschutz gegen Rechtsstaat

Der demokratische Rechtsstaat hingegen beruht auf dem Grundsatz, Rechte und Pflichten seien für alle gültig. Der ideologiefreie Rechtsstaat gewährleistet sie durch die Gleichheit aller vor dem Gesetz. Auf dieser Tradition beruht auch das Grundgesetz. Die Verfassungswirklichkeit der BRD entspricht dem nicht. Sie ist der Gefahr ideologischer Abweichung im Sinne der *Marcuseschen* Auffassung erlegen. In Deutschland und in der ehemals sogenannten „freien Welt“ wird die Moral parteipolitisiert. Die Etablierten gelten als moralisch und „anständig“ (*Gerhard Schröder*). Alle anderen, so weit sie Konkurrenten der Etablierten sind, erscheinen zunächst mal verdächtig, können eventuell akzeptiert und integriert werden. Sie können aber auch „ausgegrenzt“ werden und gelten dann als „extremistisch“. Auf diese Weise verliert die liberale Gleichheit vor dem Gesetz ihre Geltung – ein Verstoß gegen Sinn und Buchstaben des Grundgesetzes, also eine verfassungswidrige Situation entsteht. Im Juni 2005 nahm die NPD ihr verfassungsmäßiges Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, für eine Demonstration in Erfurt wahr. Der DGB rief auf, „die Nazis aus Erfurt zu pfeifen“. Ein Ver-

treter der örtlichen Polizei wies demgegenüber auf das „demokratische Recht auf Redefreiheit“ hin. Reaktion der Funktionäre: „Wer die Erfurter daran hindert, die Nazis auszupfeifen, schränkt unsere eigenen demokratischen Rechte ein. Das lassen wir uns nicht gefallen.“⁴ Dies ist ein Beispiel für „repressive Toleranz“, auch wenn die DGB-Funktionäre sicher nie eine Zeile von *Herbert Marcuse* gelesen haben. In diesem Toleranzverständnis hat die Gleichheit aller vor dem Gesetz keinen Platz. Wer im Besitze der Wahrheit ist, wer die geschichtlichen Zusammenhänge durchschaut, ist privilegiert. In vulgarisierter Art und Weise prägt diese Auffassung auch die Verfassungsschutzberichte: Bei den Etablierten, dem DGB, den Juso, den „Falken“ gibt es keine verfassungsfeindlichen Tendenzen, nicht einmal „tatsächliche Anhaltspunkte“, auch Spionage gibt es nur aus östlicher Richtung, die westlichen „Freunde und Verbündeten“ gelten als tabu. Soviel zur Gleichheit vor dem Gesetz.⁵

Für diese Art der Verfassungswidrigkeit – Gegensatz zwischen Verfassungswortlaut und Verfassungswirklichkeit – haben die Funktionäre des Establishments und ihr Verfassungsschutz keinen Blick. Einige allerdings versuchen eine Rechtfertigung mit dem Hinweis auf die Weimarer Republik. Die Erfahrungen mit der Damals geltenden wertfreien Gleichheit aller individuellen und gesellschaftlichen Rechtssubjekte vor dem Gesetz legen, angeblich eine „streitbare“ und d. h. repressive Handhabung der Toleranz, nahe. Die Weimarer Republik – die freieste Ordnung der deutschen Geschichte – war wegen ihrer Gleichbehandlung systemkonformer, systemferner und systemfeindlicher Ideen und Ideologien und deren Trägern auch die Schutzloseste. Ihre Toleranz tolerierte auch die ausgesprochenen Feinde der Republik und bewirkte auf diese Weise die Beseitigung von Freiheit, Rechtsstaat und Toleranz.

Mündigkeit gegen Verfassungsschutz praktizieren!

Wegen des zunehmenden Einflusses von Irrationalismus und Intoleranz ist es heute nahezu unmöglich, den Einfluß der Geheimdienste abzuschaffen. Allein möglich ist eine scharfe Kontrolle und Wachsamkeit vor den Folgen des geistigen Wandels. Die Zukunftsaussichten persönlicher Freiheit in dieser Übergangszeit können nicht als positiv bezeichnet werden. Wie sinnvoll sind die hier unterbreitenden Verbesserungsvorschläge? Wir wissen doch, wie Bürokraten auf das lästige Nörgeln der „Mündigen“ reagieren: Ablage im Papierkorb. Der macht- und einflußlose Bürger wird nicht ernst genommen. Aber gemacht! Ganz so gering sind die Möglichkeiten, Druck auszuüben nicht, und das eine dürfte wohl klar sein: Was hilft, sind nicht gute und noch so vernünftige Worte, sondern ausschließlich Druck. Da gibt es zunächst die Möglichkeit einer Geheimdienst-kritischen Öffentlichkeitsarbeit, die einer nach wie vor untertanenhaften Bevölkerung die Freiheitsbedrohungen durch die Macht der Geheimdienste erklärt. Verfassungsschutz und die hinter ihm stehenden Parteipolitiker haben bisher von der in Deutschland nach wie vor verbreiteten Obrigkeitshörigkeit profitiert. Was staatlich/amtlich festgestellt wird, genießt besondere Glaubwürdigkeit. Angebracht ist aber ein gesundes Misstrauen. Im Parteienstaat dient auch der Verfassungsschutz den Interessen der jeweils an der Macht befindlichen Parteien-Oligarchie. Diese Erkenntnis gilt es durchzusetzen. Als Verhaltensregel des wahrhaft mündigen Staatsbürgers möge die Frage gelten, was wollen die Gesinnungskontrolleure? Welches Verhalten wird vom Untertanen erwartet? Dann das genaue Gegenteil tun – wer so handelt, liegt richtig. Wirksamer Druck aber kann vom machtlosen Einzelnen nur mittels der Justiz ausgeübt werden. Verwaltungsgerichtsprozesse, Dienstaufsichts-

⁴ S. *Thüringer Allgemeine*, 23.06.2005, Regional, Seite 1.

⁵ Vergleiche hierzu die Beiträge von *Schüßlburner* zur Frage der Verfassungskonformität von Sozialdemokratie, Christdemokratie und Liberalismus in diesem Band.

beschwerden haben sich als wirksam erwiesen, insbesondere wenn sie bis zum Bundesverfassungsgericht und bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte durchgefochten werden. Es empfiehlt sich, dieses Vorgehen durch die Ansammlung eines Prozesskosten-Fonds vorzubereiten. Recht und Gerechtigkeit sind käuflich, nicht im Sinne banaler Korruption, sondern wegen der hohen Gerichts- und Anwaltskosten. Es gilt, die phrasenhaft verkündete Mündigkeit zu praktizieren, indem den Vertretern des Establishment die eigenen Redensarten von Demokratie und Freiheit in den Hals zurückgestoßen werden, damit sie daran zu würgen haben, bis sie sich entweder zum Besseren ändern oder daran ersticken.

Anmerkung der Redaktion: Beim vorstehenden Text handelt es sich um die unveränderte Fassung des Kapitels C II, das in der Buchausgabe des Alternativen Verfassungsschutzberichts auf den Seiten 363 bis 375 zu finden ist.

Das Gesamtwerk ist noch für nur 5 € beim Verlag erhältlich:

http://www.shop.edition-antaios.de/product_info.php?info=p258_Was-der-Verfassungsschutz-verschweigt--Bausteine-f-r-einen-Alternativen-Verfassungsschutz-Bericht.html